Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14 Korrespondenznummer 11.5.2/8\_2013

Lausanne, 5. Juli 2013

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 5. Juli 2013 (2C\_269/2013)

## Internationale Amtshilfe in Steuerfragen mit den USA – Bundesgericht weist Beschwerde ab

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA von 1996 lässt Gruppenanfragen grundsätzlich zu, sofern die Darstellung des Sachverhalts genügend detailliert ist, um einen Verdacht auf Betrugsdelikte und dergleichen zu ergeben und die Identifikation der gesuchten Personen zu ermöglichen.

Im November 2012 hatte die Eidgenössische Steuerverwaltung in Erfüllung eines Amtshilfegesuches der Steuerbehörde der USA die Übermittlung der Kontounterlagen einer in den USA wohnhaften Person beschlossen, welche an einer Sitzgesellschaft wirtschaftlich berechtigt war, die bei der Credit Suisse ein Konto unterhielt. Eine entsprechende Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 13. März 2013 ab (A-6011/2012).

Das Bundesgericht hat in seinem heutigen Urteil die dagegen erhobene Beschwerde abgewiesen. Es hielt fest, dass Amtshilfeersuchen über Handlungen, die als Betrugsdelikte und dergleichen zu qualifizieren sind, durch das Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA von 1996 grundsätzlich gedeckt sind, unabhängig davon, ob sich der Verdacht auf eine oder mehrere Personen bezieht und ob diese im Ersuchen namentlich erwähnt werden. Das Doppelbesteuerungsabkommen enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über die inhaltlichen Anforderungen, denen ein Amtshilfegesuch zu genügen hat, so dass sie mittels Auslegung ermittelt werden mussten. Das Bundesgericht kam zum Schluss, dass das blosse Fehlen von Namensund Personenangaben das Gesuch nicht zu einer unzulässigen Beweisausforschung

mache, soweit das Amtshilfeersuchen die hohen Anforderungen erfülle, die an den Detaillierungsgrad der Darstellung des Sachverhalts gestellt werden.

In Bezug auf den konkreten, von der Steuerbehörde der USA geltend gemachten Sachverhalt, urteilte das Bundesgericht, dass die von den Bankkunden gewählte Vorgehensweise, bei der die Vermögenswerte durch eine Sitzgesellschaft gehalten wurde, welche in den USA nicht steuerpflichtig war, nicht nur darauf ausgerichtet war, die normale Einkommenssteuer der an der Gesellschaft wirtschaftlich berechtigten Person zu hinterziehen, sondern auch den von der amerikanischen Steuerbehörde zur Absicherung dieser Einkommenssteuerpflicht eingerichteten Kontrollmechanismus zu hintergehen. Die beschriebene Vorgehensweise ist detailliert genug, um den Verdacht auf Realisierung des objektiven Tatbestands des Abgabebetrugs zu begründen.

Kontakt: Lorenzo Egloff, Adjunkt des Generalsekretärs

Tel. 021 318 97 16; Fax 021 323 37 00

E-Mail: <a href="mailto:presse@bger.ch">presse@bger.ch</a>

**Hinweis**: Das Urteil wird nach Vorliegen der schriftlichen Begründung auf unserer Webseite <a href="www.bger.ch">www.bger.ch</a> / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht werden (im Suchfeld die Urteilsreferenz 2C\_269/2013 eingeben). Wann die schriftliche Begründung vorliegen wird, ist noch nicht bekannt.